

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 2/14 S

L 8 SO 239/13 B ER (Bayerisches LSG)
S 51 SO 543/13 ER (SG München)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den
Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Januar 2014 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht München hat den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 18.11.2013 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) durch Beschluss vom 16.1.2014 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit Schreiben vom 23. und 24.1.2014 Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Gegen den Beschluss des LSG ist, worauf dieses zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG keine Beschwerde gegeben. Da der Antragsteller keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 3 Die vom Antragsteller eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des LSG ist schon wegen der obigen Ausführungen unstatthaft und in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass künftige Eingaben gleicher Art in dieser Sache nicht mehr bearbeitet werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

